

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lubron Wasseraufbereitung GmbH

Allgemeine Lieferbedingungen Stand 01.06.2015

I. Geltung der Bedingungen

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und - soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt - zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der Lubron Wasseraufbereitung GmbH (Lubron) und Vertragspartnern (Besteller), die Unternehmer sind. Unternehmer sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Als Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen gelten auch juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen.
2. Es gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende bzw. abweichende Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, diesen wird ausdrücklich durch Lubron schriftlich zugestimmt.
3. Soweit Mitarbeiter von Lubron nicht über Vertretungsmacht kraft Gesetzes verfügen oder dem Besteller eine schriftliche Vollmacht vorlegen, sind diese nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben. Zur Wirksamkeit bedürfen solche Erklärungen der schriftlichen Bestätigung durch Lubron.

II. Angebot, Vertragsschluss

1. Die Angebote von Lubron sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch Lubron. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung zustande.
2. Für Inhalt und Umfang des Vertrages ist die schriftliche Auftragsbestätigung von Lubron maßgebend. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Größen- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
3. Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.
4. Lieferumfang und Liefergegenstand ergeben sich neben der Auftragsbestätigung - soweit vorhanden - aus Leistungs- und Produktbeschreibungen von Lubron, sofern diese Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung geworden sind.
5. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch Zulieferer von Lubron, soweit die Nichtbelieferung nicht durch Lubron zu vertreten ist.

III. Unberechtigter Rücktritt des Bestellers

Tritt der Besteller unberechtigt vom Vertrag zurück, kann Lubron unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10 % des Nettverkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrags entstandenen Kosten und für den entgangenen Gewinn fordern. Dem Besteller steht der Nachweis des Eintritts eines geringeren Schadens offen.

IV. Urheberrecht, Änderungsvorbehalt

1. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich Lubron Eigentums- und Urheberrechte vor. Ohne schriftliche Genehmigung dürfen diese weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.
2. Lubron ist berechtigt, Änderungen und Verbesserungen an Produkten und Leistungen vorzunehmen, eine Pflicht zur Vornahme derartiger Änderungen wird dadurch jedoch nicht begründet.
3. Soweit im Lieferumfang Software oder sonstige urheberrechtsfähige Ware und Rechte enthalten sind, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich der zugehörigen Dokumentationen zu nutzen. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlichen Umfang nutzen und bearbeiten und ist verpflichtet, Herstellerangaben nicht zu entfernen oder ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Lubron zu verändern. Der Besteller ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Lubron die Software oder die Rechte daran – etwa durch Lizenz – auf Dritte weiter zu übertragen.

V. Preise

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise von Lubron netto ab Werk. Nicht in den Preisen enthalten ist die Umsatzsteuer, sie wird in der gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen und zusätzlich berechnet.
2. In den Preisen nicht enthalten sind Verpackungs- und Versandkosten sowie die Kosten einer Transportversicherung.

VI. Lieferung, Gefahrübergang

1. Die Lieferfrist beginnt erst mit Absendung der Auftragsbestätigung, frühestens jedoch nach Vorliegen aller ggf. vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Abklärung aller technischen Fragen sowie – im Falle entsprechender Vereinbarung – einer Vorauszahlung oder der Bestellung einer Sicherheit. Liefertermine oder -fristen in verbindlicher oder unverbindlicher Form bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Sofern nicht schriftlich ausdrücklich als solche bezeichnet, sind die Liefertermine nicht als Fixtermine zu verstehen.
2. Die Lieferfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens von Lubron liegen, z. B. Betriebsstörungen, höhere Gewalt, behördliche Anordnungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Kaufgegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse, deren Beginn und Ende dem Besteller baldmöglichst mitgeteilt werden. Derartige Umstände sind auch dann nicht von Lubron zu vertreten, wenn sie während eines bereits eingetretenen Lieferverzugs entstehen. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, sind beide Vertragsparteien berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn er zuvor eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Eine Ver-

längerung der Lieferzeit oder der Rücktritt vom Vertrag durch Lubron in Folge der vorstehend genannten Umstände begründen keine Schadensersatzansprüche für den Besteller.

3. Soweit dem Besteller durch Überschreiten der Lieferfrist, das auf ein Verschulden von Lubron zurückzuführen ist, nachweislich ein Schaden entstanden ist, kann er eine Verzugsentschädigung verlangen. Diese ist der Höhe nach beschränkt für jede Woche der Verspätung auf 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens auf 5 % des Nettokaufpreises desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der in Folge der Verspätung nicht rechtzeitig genutzt werden kann. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitenden Angestellten von Lubron, oder wenn die Einhaltung der Lieferfrist ausnahmsweise ein wesentliche Vertragspflicht darstellt.
4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht spätestens mit der Bereitstellung der Lieferung (entsprechend INCOTERMS 2010 „exw/ab Werk“) auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Lubron noch andere Leistungen, z.B. Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung, übernommen hat. Auf Wunsch des Bestellers wird auf dessen Kosten die Sendung durch Lubron gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichert.
5. Erfolgt die Abnahme nicht binnen einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige, so kann Lubron dem Besteller schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen setzen, verbunden mit der Erklärung, dass nach Ablauf dieser Frist eine Abnahme abgelehnt wird. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist Lubron berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die Bereitstellung bzw. Nachfristsetzung ist entbehrlich, wenn der Besteller die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig zur Zahlung des Kaufpreises nicht in der Lage ist.
6. Etwaige Rücksendungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Dies gilt auch beim Einsatz von Fahrzeugen und Personal von Lubron.
7. Lubron ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Lubron behält sich das Eigentum an dem Kaufgegenstand bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen.
2. Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, den Kaufgegenstand pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Besteller Lubron unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der Kaufgegenstand gepfändet oder sonstigen Zugriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Lubron die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer erfolgreichen Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für diese Kosten. Der Besitzwechsel, die Beschädigung oder der Untergang des Kaufgegen-

standes sowie der Wohnsitzwechsel des Bestellers sind Lubron unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung des Kaufgegenstandes im ordentlichen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung des Kaufgegenstandes tritt der Besteller bereits jetzt an Lubron in Höhe des vereinbarten Rechnungsendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob der Kaufgegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Lubron nimmt die Abtretung an. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Lubron, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Die Einziehung durch Lubron unterbleibt, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist, und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Soweit der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, kann Lubron verlangen, dass der Besteller die abgetretene Forderung und deren Schuldner bekannt gibt, sowie alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht und dem Schuldner die Abtretung anzeigt.

4. Der Besteller ist nicht berechtigt, den Kaufgegenstand zu verpfänden oder sicherungshalber zu übereignen. Die Entgeltforderungen des Bestellers gegen seine Abnehmer aus der Weiterveräußerung sowie gegen Abnehmer oder Dritte, die aus einem sonstigen Rechtsgrund entstehen und das Sachererhaltungsinteresse am Kaufgegenstand betreffen (insbesondere Ansprüche aus unerlaubter Handlung oder Versicherungsleistungen), tritt der Besteller bereits jetzt an Lubron ab. Diese Abtretung nimmt Lubron an.

5. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung des Kaufgegenstandes durch den Besteller erfolgt stets im Namen und Auftrag von Lubron. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an dem Kaufgegenstand an der umgebildeten Sache fort. Sofern der Kaufgegenstand mit anderen, Lubron nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt Lubron das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes des Kaufgegenstandes zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller Lubron anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für Lubron unentgeltlich verwahrt. Zur Sicherung der Forderungen gegen den Besteller tritt dieser auch solche Forderungen an Lubron ab, die ihm durch die Verbindung des Kaufgegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Lubron nimmt diese Abtretung bereits jetzt an.

6. Lubron verpflichtet sich, die gewährten Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit deren Wert die sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

VIII. Zahlungsbedingungen

1. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen von Lubron nach Rechnungsstellung sofort und ohne Abzug zahlbar. Zahlungsverzug tritt 14 Tage nach Erhalt des Kaufgegenstandes ein.
2. Lubron ist – auch im Falle anders lautender Bestimmungen des Bestellers – stets berechtigt, Zahlungen

zunächst auf ältere Schulden des Bestellers zu verrechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist Lubron berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Sämtliche Zahlungen sind spesenfrei am Firmensitz von Lubron zu leisten. Zahlungen durch Wechsel sind vorbehaltlich ausdrücklicher schriftlicher abweichender Vereinbarung ausgeschlossen.

3. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Betrag auf einem der Konten von Lubron gutgeschrieben wurde.

4. Während des Zahlungsverzugs ist die Geldschuld mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB zu verzinsen. Lubron bleibt es vorbehalten, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

5. Lubron ist berechtigt, gegen Vorkasse oder per Nachnahme zu liefern sowie geeignete Sicherheiten für die Kaufpreisforderung zu verlangen.

6. Soweit Zahlungen per Lastschrift über das Single Euro Payments AREA (SEPA)-Verfahren vereinbart werden, stimmt der Besteller einer Verkürzung der Vorabankündigung von 14 Kalendertagen vor dem Fälligkeitstermin (Pre-Notification) auf einen Kalendertag zu.

7. Eine Aufrechnung durch den Besteller ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unstreitigen Gegenansprüchen zulässig.

8. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis gründet. In Bezug auf Kaufpreisforderungen ist bei Mängeln das Zurückbehaltungsrecht der Höhe nach begrenzt auf denjenigen Teil des Kaufpreises, der auf den mangelhaften abgrenzbaren Teil des Kaufgegenstandes entfällt.

IX. Gewährleistung für Sachmängel

1. Für Mängel leistet Lubron zunächst nach deren Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

2. Schlägt die Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) fehl, so kann der Besteller nach dessen Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachen des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Käufer jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Die Nachbesserung gilt in der Regel nach dem dritten erfolglosen Nachbesserungsversuch als fehlgeschlagen.

3. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, längstens innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen ab Empfang des Kaufgegenstandes schriftlich anzuzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

4. Die Gewährleistungsfrist beträgt, unbeschadet der Regelungen nach Abs. 3 und abweichend von § 438 Abs. 1 BGB, ein Jahr für bewegliche Sachen. Dies gilt nicht für eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.

5. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit diese Aufwendungen dadurch verursacht sind, dass der Kaufgegenstand nachträglich an einen anderen Ort als dem Sitz des Be-

stellers verbracht wurde, es sei denn, die Verbringung entspricht der bestimmungsgemäßen Verwendung des Kaufgegenstandes. Die Regelung des § 439 Abs.3 BGB bleibt unberührt.

6. Für die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes gilt die Produktbeschreibung von Lubron als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisung oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe dar.

7. Gewähr wird nicht übernommen bei ungeeigneter und unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung, natürliche Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung sowie für physikalische, chemische oder sonstige vergleichbare Einflüsse, sofern diese nicht auf ein Verschulden von Lubron zurückzuführen sind. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen von Lubron nicht befolgt, Änderungen an den Liefergegenständen vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Besteller eine entsprechend substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

8. Gewährleistungsansprüche gegen Lubron stehen nur dem Besteller zu und sind nicht abtretbar.

9. Wird der Besteller durch dessen Abnehmer auf Nachbesserung in Anspruch genommen, so ist dies Lubron unverzüglich anzuzeigen und die Möglichkeit einzuräumen, die Nachbesserung selbst durchzuführen.

10. Liegt ein Gewährleistungsfall nicht vor, so sind für die im Zusammenhang mit behaupteten Mängeln durchgeführten Arbeiten die Standardsätze für Arbeitszeit und Reisekosten von Lubron durch den Besteller zu bezahlen.

11. Soweit der Kaufgegenstand durch Lubron nicht selbst hergestellt, sondern von einem Vorlieferanten bezogen wurde, verpflichtet sich der Besteller, zunächst den Vorlieferanten außergerichtlich auf Gewährleistung in Anspruch zu nehmen. Zu diesem Zweck wird Lubron dem Besteller den Vorlieferanten nebst ladungsfähiger Anschrift, Art und Inhalt des gegen den Vorlieferanten bestehenden Anspruchs, Informationen über Abnahme und Verjährung benennen sowie die zur Durchsetzung des Anspruchs notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen; ferner verpflichtet sich Lubron zur Abtretung der Gewährleistungsansprüche gegen den Vorlieferanten an den Besteller.

X. Schadensersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen

1. Soweit sich aus diesen Allgemeinen Lieferbedingungen, insbesondere aus vorstehendem Abschnitt IX und den nachfolgenden Absätzen, nichts anderes ergibt, haftet Lubron bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

2. Auf Schadensersatz haftet Lubron – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Lubron nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

3. Die sich aus dem vorstehenden Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit Lubron

einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes übernommen hat. Das Gleiche gilt für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz.

XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Das Vertragsverhältnis und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz von Lubron. Dasselbe gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt ist.
3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Besteller einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, die ungültige Bestimmung durch eine dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck des Vertrags nahekommende Regelung zu ersetzen.
4. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesen allgemeinen Bedingungen sowie zu Einzelverträgen bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst. Individuelle Vertragsabreden haben jedoch Vorrang.

Lubron Wasseraufbereitung GmbH